

# SATZUNG DES WOHNHEIMS

## ROTENBERGSTRASSE

- Verabschiedet durch die HVV am 24.11.1996, letzte Änderung durch die HVV am 24.04.2008 -

### Abschnitt I - Die Heimvollversammlung

#### **§ 1 (Zusammensetzung)**

Der Heimvollversammlung (HVV) gehören alle Hauptmieter/innen (HM) an. Weitere Anwesende sind nicht stimmberechtigt; sie haben kein Rederecht, solange ihnen dieses nicht erteilt wurde.

#### **§ 2 (Zuständigkeiten)**

- (1) Die HVV ist für alle Entscheidungen zuständig, die für die Bewohner von entscheidender Bedeutung sind.
- (2) Sie wählt den Heimpräsidenten, den Admin und den Kassenwart. Sie schlägt durch Wahl einen HM für das Amt des Tutoren dem Studentenwerk zur Bestätigung vor. Bei der HVV stellen sich die Bewerber für die Ämter vor.
- (3) Sie ist für Belange der Heimbar zuständig.

#### **§ 3 (Bindungswirkung der Beschlüsse)**

- (1) Die HVV ist das höchste Beschlussorgan des Heimes.
- (2) Ihre Beschlüsse sind für alle HM und Heimorgane bindend.

#### **§ 4 (Einberufung)**

- (1) HVVen werden grundsätzlich vom Heimpräsidenten einberufen.
- (2) Weigert sich dieser eine HVV einzuberufen oder ist er verhindert, obwohl laut § 5 dieser Satzung eine HVV stattfinden müsste, so wird diese vom Präsidium einberufen.

#### **§ 5 (Ordentliche und außerordentliche HVVen)**

- (1) Pro Semester finden zwei ordentliche HVVen statt. Die erste ordentliche HVV findet in der ersten bis dritten Woche nach Vorlesungsbeginn statt. Die zweite findet spätestens zwei Wochen nach der ersten statt.
- (2) Außerordentliche HVVen
  - a) Bei Bedarf können außerordentliche HVVen einberufen werden.
  - b) Der Präsident ist dazu verpflichtet, eine außerordentliche HVV einzuberufen, wenn mindestens 10 HM oder alle anderen Mitglieder des Präsidiums dies schriftlich von ihm fordern.

#### **§ 6 (Beschlussfähigkeit)**

- (1) Die HVV ist bei satzungsmäßiger Einberufung und bei Anwesenheit von 20 Heimlingen beschlussfähig.
- (2) Wird diese Zahl nicht erreicht, erfolgt eine neue HVV innerhalb von 14 Tagen. Diese HVV ist dann bei Anwesenheit von 15 Heimlingen beschlussfähig.

## **§ 7 (Tagesordnung, Ablauf)**

- (1) Die HVV wird vom Heimpräsidenten geleitet. Er legt auch die Tagesordnung gemäß § 8 fest. Für die Leitung der HVV gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Über die Tagesordnung hinaus werden die Anträge erörtert, die schriftlich begründet zwei Werktage im Voraus am Schwarzen Brett ausgehängen haben.
- (3) Weitere Anträge werden nicht erörtert, es sei denn die HVV entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Zulassung des Antrags.

## **§ 8 (Einberufungsbedingungen)**

- (1) Eine HVV wird mindestens eine Woche im Voraus schriftlich unter Angabe der Tagesordnung am Schwarzen Brett angekündigt.
- (2) Sie findet an einem Montag, Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag statt, nicht jedoch an einem Feiertag. Sie findet nach 19.00 Uhr statt.

## **§ 9 (Sitzungsprotokoll der HVV)**

Bis zum Ende der Woche, die auf die Woche folgt, in der die Heimvollversammlung stattfand, erscheint ein Sitzungsprotokoll am schwarzen Brett. Es beinhaltet sowohl die Angabe der verabschiedeten Beschlüsse als auch die aller weiteren besprochenen Angelegenheiten. Der Leiter der HVV ist Schriftführer.

# **Abschnitt II - Das Heimpräsidium**

## **§ 10 (Zusammensetzung)**

- (1) Das Heimpräsidium setzt sich aus Heimpräsident, Tutor, Admin, Kassenwart sowie drei weiteren Flurräten zusammen.
- (2) Alle HM haben Zugang zu allen Präsidiumssitzungen sowie Rederecht, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

## **§ 11 (Zuständigkeiten)**

- (1) Das Präsidium trifft alle Entscheidungen, für die die HVV nicht zuständig ist, bzw. die es nicht erlauben, eine satzungsgemäße Einberufung einer HVV abzuwarten.
- (2) Das Präsidium hat für die Verwirklichung und Einhaltung der HVV-Beschlüsse zu sorgen. Es unterstützt den Tutor und Präsidenten bei Veranstaltungen.
- (3) Es schlägt der HVV die Wahlleiter und Kassenprüfer zur Bestätigung vor.

## **§ 12 (Einberufung der Präsidiumssitzungen)**

- (1) Der Heimpräsident ruft bei Bedarf, jedoch mindestens einmal alle zwei Monate Präsidiumssitzungen ein und leitet sie.
- (2) Vor jeder HVV sowie vor jedem Heimfest muss eine Präsidiumssitzung stattfinden. Bei einer schriftlichen Anfrage von mindestens zwei stimmberechtigten Präsidiumsmitgliedern muss ebenfalls eine Sitzung einberufen werden.
- (3) Weigert sich der Heimpräsident oder ist er verhindert eine nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 erforderliche Sitzung einzuberufen und zu leiten, so übernimmt dies ein anderes Mitglied des Präsidiums.

- (4) Eine Präsidiumssitzung wird mindestens 2 Tage im Voraus schriftlich am Schwarzen Brett angekündigt.

### **§ 13 (Beschlussfähigkeit)**

Das Heimpräsidium ist bei satzungsmäßiger Einberufung und bei Anwesenheit von mindestens 4 stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

### **§ 14 (Aufgabenübertragung)**

Das Heimpräsidium kann durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder Aufgaben im Rahmen seiner Zuständigkeiten für den Einzelfall oder für einzelne Sachgebiete auf ein einziges Mitglied übertragen. Dies gilt nur wenn die Übertragung zeitlich beschränkt ist.

### **§ 15 (Sitzungsprotokoll)**

Bis zum Ende der Woche, die auf die Woche folgt, in der die Präsidiumssitzung stattfand, erscheint ein Sitzungsprotokoll am Schwarzen Brett. Während der Präsidiumssitzungen übt jedes Mitglied abwechselnd die Funktion des Schriftführers aus.

## **Abschnitt III - Wahlbestimmungen**

### **§ 16 (Wahlen, Grundsatz)**

Die nicht zusammengesetzten Heimorgane (Heimpräsident, Tutor, Admin, Kassenwart, Flurräte) werden von den HM in allgemeiner unmittelbarer freier und gleicher Wahl bestimmt. Jeder Amtsträger bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

### **§ 17 (Kandidaten)**

- (1) Jeder HM darf für jedes Amt kandidieren.
- (2) Zur Wahl für die Ämter von Heimpräsident, Tutor, Admin und Kassenwart wird nur zugelassen, wer seine Kandidatur spätestens vier Tage vor der Wahl am Schwarzen Brett neben der Einberufung der HVV bekannt gegeben hat. Die HVV kann durch einfachen Beschluss auf Antrag des nicht zugelassenen Kandidaten von Satz 1 absehen.

### **§ 18 (Geheime Wahl)**

Wahl, Abwahl und Entlastung erfolgen immer geheim.

### **§ 19 (Briefwahl, Stimmübertragung)**

- (1) Die Übertragung seiner Stimme auf einen anderen HM ist unzulässig.
- (2) Die Briefwahl ist nur für die Wahlen der in § 25 genannten Organe zulässig. Sie darf erst nach Bestimmung der Wahlleiter erfolgen und muss direkt an diese gerichtet sein.
- (3) Bei der Briefwahl muss die Stimmabgabe eindeutig und unbedingt sein. Die Wahlleiter entscheiden über die Gültigkeit der Briefwahl.
- (4) Stimmen, die im Rahmen einer Briefwahl abgegeben wurden, werden nur im Rahmen des 1. Wahlgangs nach § 20 Abs. 1 berücksichtigt. Im weiteren Verfahren werden diese nicht mehr berücksichtigt.

## § 20 (Wahlverfahren, einfache Mehrheit)

- (1) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Bei Stimmgleichheit erhalten die Kandidaten Rederecht. Anschließend wird die Wahl wiederholt.

## § 21 (Wiederwahl)

Für alle Ämter der Heimselbstverwaltung ist die Wiederwahl zulässig.

## § 22 (Nachwahl)

Wird im Laufe des Semesters ein Amt vakant, so erfolgt die Wiederwahl nur für den Rest der Amtsperiode. Dies gilt auch im Falle einer Abwahl.

## § 23 (Entlastung)

- (1) Am Ende jeder Amtszeit hat jeder Amtsinhaber Rechenschaft abzulegen. Die Entlastung ist Voraussetzung für die von Studentenwerk zugebilligten Begünstigungen (z.B. die Wohnzeitverlängerung).
- (2) Die HVV entscheidet über die Entlastung des Heimpräsidenten, des Tutoren und des Admins. Die Flurversammlungen entscheiden über die Entlastung ihrer Flurräte. Bezüglich der Doppelentlastung des Kassenwarts gilt Abschnitt V, § 35.
- (3) Die Bestimmungen für Wahlen sind für Entlastungen entsprechend anwendbar (z.B. §§ 16, 18-20).

## § 24 (Abwahl)

- (1) Eine Abwahl ist nur in Verbindung einer Neuwahl zulässig.
- (2) Für die Abwahl von Heimpräsident oder Tutor gilt :
  - a.) Ein Antrag auf Abwahl kann nur von mindestens 20 HM oder mindestens 4 Präsidiumsmitgliedern gestellt werden. Der Antrag muss schriftlich dem Präsidenten abgegeben werden. Dieser ist dann zur Einberufung einer HVV nach § 5 Abs. 2 b.) dieser Satzung verpflichtet.
  - b.) Der Antrag wird mit Einberufung der HVV am Schwarzen Brett bekannt gegeben.
  - c.) Abweichend von § 20 Abs. 1 bedarf es bei einer Neuwahl in Verbindung mit einer Abwahl der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch 20 Stimmen.
- (3) Für die Abwahl von Flurräten gilt :
  - a.) Der Antrag muss von mindestens 6 Flurbewohnern schriftlich bei dem Heimpräsidenten gestellt werden.
  - b.) Der Antrag wird mit Einberufung einer Flurversammlung innerhalb der darauf folgenden Woche bekannt gegeben.
  - c.) Der Heimpräsident ist für die Wahl und Abwahl Wahlleiter.
  - d.) Abweichend von § 20 Abs. 1 bedarf es bei einer Neuwahl in Verbindung mit einer Abwahl der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch 6 Stimmen.
- (4) Die Abwahl des Flurrats, der gleichzeitig Kassenwart ist, richtet sich nach Abschnitt V, § 38.

## **§ 25 (Wahl von Heimpräsident, Tutor, Admin und Kassenwart)**

- (1) Wahl und Entlastung von Heimpräsident, Tutor, Admin und Kassenwart findet grundsätzlich in der 2. ordentlichen HVV statt. Die Zuständigkeiten der außerordentlichen HVV bleiben davon unberührt
- (2) Die in § 18 dieser Satzung genannten Vorgänge werden für die in Abs. 1 genannten Ämter von zwei unabhängigen Wahlleitern geleitet, die sowohl für die Vorbereitung, Durchführung als auch die Verkündung der Ergebnisse zuständig sind.
- (3) Bei mehr als zwei Bewerbern für ein Amt, können die Wahlleiter von dem angegebenen Verfahren abweichen und sich für ein geeigneteres Verfahren entscheiden. Als geeignet gilt:
  - (a) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
  - (b) Wird diese Mehrheit im 1 Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern ein, die im 1. Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
  - (c) Steht nur ein Kandidat zur Wahl oder handelt es sich um den 2. Wahlgang, so ist der gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen, mindestens aber ein Drittel der Stimmen erhalten hat.
  - (d) Erreicht ein Kandidat die erforderliche Mindestzahl von Stimmen nicht, so hat innerhalb von 14 Tagen eine neue Wahl stattzufinden.

## **§ 26 (Wahlleiter)**

- (1) Wahlleiter sind 2 unabhängige Personen, die weder zum Zeitpunkt der Wahl ein Amt innehaben, noch sich für eines bewerben.
- (2) Sie werden vom Heimpräsidium der ersten HVV zur Bestätigung vorgeschlagen. Die HVV kann ihre Zustimmung nur durch die Wahl zweier anderer Wahlleiter versagen.
- (3) Bei einer außerordentlichen HVV mit Wahl/Abwahl/Entlastung werden die Wahlleiter am Anfang der Sitzung von der HVV bestimmt.

## **§ 27 (Wahl von Flurräten)**

Die Wahl/Entlastung der Flurräte erfolgt nach der zweiten HVV. Die Flurräte werden grundsätzlich durch die Flurversammlung gewählt, abgewählt und entlastet.

## **§28 (Wahlanfechtung)**

Jeder Wahlberechtigter kann jede Wahl mit Begründung bei der Kommission für Wohnheimfragen anfechten. Zwei Mitglieder des Präsidiums müssen zuvor benachrichtigt werden.

## **Abschnitt IV - Der Heimpräsident**

### **§ 29 (Wahl, Amtszeit)**

Der Präsident wird grundsätzlich in der 2. ordentlichen HVV gewählt. Seine Amtszeit beginnt an dem Tag der Wahl und dauert bis zur zweiten HVV im nächsten Semester.

### **§ 30 (Zuständigkeiten)**

- (1) Er vertritt das Heim bei Streitigkeiten innerhalb der Heimgemeinschaft.
- (2) Er ist für die Vertretung der Interessen des Wohnheims nach außen alleine zuständig. Er kann unter eigener Verantwortung Mitglieder des Präsidiums zur Vertretung nach außen beauftragen. § 14 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Dringend notwendige und unaufschiebbare Maßnahmen darf er auch ohne HVV-Beschluß treffen, wenn zwei stimmberechtigte Mitglieder des Präsidiums zustimmen. Diese Maßnahmen werden bei der darauf folgenden HVV erläutert, gegebenenfalls bestätigt.
- (4) Er beruft Heimvollversammlungen und Präsidiumssitzungen ein.

### **§ 31 (Kassenverantwortung)**

- (1) Der Heimpräsident tätigt die Ausgaben nach Maßgabe der Vorschriften über die Heimfinanzen.
- (2) Bei der Verwendung der Gelder ist er gegenüber der HVV und dem Heimpräsidium verantwortlich.

### **§ 32 (Vertretung bei Abwesenheit)**

Der Heimpräsident hat in seiner Abwesenheit einen Vertreter, möglichst einen Flursprecher zu benennen. Die Vertretungszeit darf zwei Monate nicht überschreiten.

## **Abschnitt V - Der Kassenwart**

### **§ 33 (Wahl, Amtszeit, Doppelamt)**

- (1) Der Kassenwart wird grundsätzlich in der 2. ordentlichen HVV gewählt. Seine Amtszeit beginnt am Tag der Wahl und dauert bis zur zweiten HVV im nächsten Semester.
- (2) Der Kassenwart wird durch seine Wahl zu diesem Amt gleichzeitig Flurrat für seinen eigenen Flur, ohne dass es einer besonderen Wahl bedarf.

### **§ 34 (Zuständigkeiten)**

- (1) Dem Kassenwart obliegt die Führung der Heimkasse, des Heimfonds sowie der Waschmaschinenkasse. Er ist verpflichtet jedem Präsidiumsmitglied auf Anfrage den Kassenstand der verschiedenen Kassen zu erläutern. Er informiert den Heimpräsidenten monatlich über den Kassenstand.
- (2) Bei (offiziellen Semester-) Heimfeten ist er auch für die Buchführung zuständig. Die Abschlussrechnung wird im Sitzungsprotokoll der ersten Präsidiumssitzung nach der Heimfete bekannt gegeben.
- (3) Er ist berechtigt und verpflichtet auf Antrag des Tutors, die Tutorenveranstaltungen im Rahmen von § 40 Abs. 1 vorzufinanzieren. Sobald die Ausgaben den aus dem Tutorenfond vollkommen ersatzfähigen Betrag zu überschreiten drohen, bedarf es der Zustimmung des Heimpräsidenten. Bezüglich des nicht erstattungsfähigen Betrags gelten die Vorschriften über die Ausgaben des Abschnitts VIII - Heimfinanzen, § 51.
- (4) Er ist für die Verteilung der Waschmarken unter den Flurräten sowie für die

dadurch entstehenden Einnahmen verantwortlich.

- (5) Er ist für das ordnungsgemäße Einsammeln des Semesterbeitrags durch die Flurräte zuständig.

### **§ 35 (Doppelentlastung)**

- (1) Der Kassenwart wird sowohl von der HVV als auch von seinem Flur entlastet. Die Entlastung vom Flurratamt erfolgt nach § 23 Abs. 2 Satz 2, die vom Kassenwartamt in entsprechender Anwendung von § 23 Abs. 2 Satz 1.
- (2) Es bedarf beider Entlastungen, damit dieser beim Studentenwerk als "entlastet" gemeldet wird. Diese Meldung ist Voraussetzung für die Wohnzeitverlängerung.
- (3) Wird der Kassenwart zumindest von der HVV entlastet, so erhält er eine Aufwandsentschädigung.

### **§36 (Aufwandsentschädigung)**

- (1) Der Kassenwart erhält am Ende seiner Amtszeit nach der Kassenprüfung und unter Bedingung seiner Entlastung durch die HVV eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe der Entschädigung beträgt ein Fünftel des positiven Bestands der Heimkasse bei der Kassenprüfung, jedoch höchstens 100 €.
- (3) Der Betrag wird von seinem Nachfolger ausbezahlt. Falls ehemaliger und neuer Kassenwart identisch sind, bedarf es der Gegenzeichnung des Heimpräsidenten.

### **§ 37 (Kassenprüfung)**

- (1) Kassenprüfung und Bekanntgabe des Kassenberichts bei der zweiten HVV sind Voraussetzung für eine Entlastung des Kassenwarts durch die HVV.
- (2) Das Heimpräsidium schlägt bei der ersten HVV zwei Kassenprüfer zur Bestätigung vor, von denen mindestens einer dem Präsidium nicht angehört. Die HVV kann ihre Zustimmung nur durch die Wahl zweier anderen Kassenprüfer versagen.

### **§ 38 (Abwahl)**

- (1) Die Abwahl des Kassenwarts kann nur im Rahmen einer HVV erfolgen.
- (2) Soll die Abwahl aufgrund seiner Leistungen als Flurrat erfolgen, so können die in § 24 Abs. 3 a.) genannten 6 Antragsteller die Einberufung einer HVV verlangen. Die Abwahl erfolgt dann nach § 24 Abs. 3; die HVV wählt dann einen neuen Kassenwart nach § 25 Absatz 1 Satz 2, der das Amt des abgewählten Flurrats übernimmt. Dieser kann für das laufende Semester nicht mehr von dem Flur abgewählt werden.
- (3) Wahlleiter nach § 26 Abs. 3 sind für den ordnungsmäßigen Verlauf der Abwahl und Neuwahl zuständig.

## **Abschnitt VI - Der Tutor**

### **§ 39 (Wahl, Amtszeit)**

Der Tutor wird grundsätzlich in der 2. ordentlichen HVV gewählt. Seine Amtszeit beginnt an dem Tag der Wahl und dauert bis zur zweiten HVV im nächsten Semester.

#### **§ 40 (Aufgabenbereich)**

- (1) Der Aufgabenbereich des Tutoren richtet sich nach den Richtlinien des Studentenwerks für das Tutorenprogramm in Studentenwohnheimen. Diese besagen u.a., dass der Tutor für "ein positives Gemeinschaftsleben" durch "allgemeinbildende, gesellige, sportliche und musische Veranstaltungen" zu sorgen hat.
- (2) Darüber hinaus ist er zuständig für folgendes :
  - a.) Auslegen und entsorgen von Zeitschriften und Zeitungen in den Gemeinschaftsräumen.
  - b.) Mitorganisation bei allen Veranstaltungen.
  - c.) Er bestellt nach Absprache mit Präsident und Kassenwart die Getränke für die Heimbar und nimmt die Lieferungen entgegen. Gegebenenfalls beauftragt er Flurräte zum Einkauf für die Heimbar.

#### **§ 41 (Finanzierung)**

- (1) Über Ausgaben, die mit Sicherheit durch das Tutorenprogramm erstattet werden, entscheidet der Tutor alleine. Die Vorfinanzierung erfolgt durch die Heimkasse, soweit diese dadurch nicht übermäßig belastet wird. Ansonsten bedarf es der Zustimmung des Präsidenten.
- (3) Für Ausgaben, die nicht oder nicht vollständig durch das Tutorenprogramm gedeckt sind, gelten die Vorschriften über die Ausgaben des Abschnitts VIII - Heimfinanzen.
- (2) Die Ausgaben nach Abs. 1 werden dem Heimpräsidenten und dem Kassenwart im Voraus gemeldet.

#### **§ 42 (Aktivitätenbericht)**

Vor seiner Entlastung berichtet er über die von ihm unternommenen Aktivitäten. Dieser Bericht kann mündlich erfolgen, oder vor der HVV am Schwarzen Brett ausgehängt werden. Er ist Voraussetzung für die Entlastung.

### **Abschnitt VII – Der Admin**

#### **§ 42a (Wahl, Amtszeit)**

Der Admin wird grundsätzlich in der 2. ordentlichen HVV gewählt. Seine Amtszeit beginnt am Tag der Wahl und dauert bis zur zweiten HVV im nächsten Semester.

#### **§ 42b (Aufgabenbereich)**

Die Tätigkeit des Admins richtet sich nach dem vom Rechenzentrums und Studentenwerk vorgegebenen Aufgabenbereich für die Netzware. Er tätigt insbesondere An- & Abmeldungen neuer HM, Aufrechterhaltung des Netzwerkbetriebes, insbesondere die Sicherung des Zugangs zum Internet und der damit verbundene Betrieb der Wohnheimserver, Wartung der Homepage. Weiteres regelt die jeweils geltende Ordnung der Studentenwohnheime zur Nutzung des Anschlusses an HORUS.

#### **§ 42c (Aktivitätenbericht)**



Vor seiner Entlastung berichtet er über die von ihm unternommenen Aktivitäten. Dieser Bericht kann mündlich erfolgen, oder vor der HVV am Schwarzen Brett ausgehängt werden. Er ist Voraussetzung für die Entlastung.

## **Abschnitt VIII - Die Flurräte**

### **§ 43 (Anzahl, Verteilung)**

Für die 5 Flure sind 4 Flurräte zuständig.

Die 3. und 4. Etage teilen sich (haben) gemeinsam einen Flurrat.

### **§ 44 (Flurratswahl)**

- (1) Der Flurrat der gleichzeitig Kassenwart ist, wird nicht durch die Flurversammlung gewählt (vgl. § 33). Für den Zeitpunkt gilt § 27.
- (2) Die Versammlung wird mit einer Frist von 2 Tagen durch Aushang an den Flurtüren und am Schwarzen Brett von dem ehemaligen Flurrat einberufen.
- (3) Wahlleiter ist der Heimpräsident.
- (4) Die Amtszeit des Flurrats beginnt an dem Tag der Wahl und dauert bis zur Flurratswahl im nächsten Semester.

### **§ 45 (Beschlussfähigkeit der Flurversammlung)**

Die Flurversammlung ist bei der Hälfte der anwesenden Flurbewohner beschlussfähig.

### **§ 46 (Aufgaben)**

- (1) Der Flurrat vertritt seinen Flur im Heimpräsidium, in den HVV und gegenüber dem Heimpräsidenten.
- (2) Er sorgt für die Einhaltung der Hausordnung und Heimsatzung auf seinem Flur.
- (3) Er ist für den Waschmarkenverkauf auf seinem Flur, sowie für das Wegbringen der gelben Säcke zuständig.
- (4) Er ist für die Organisation und Durchführung der Heimbar seines Flurs zuständig. Er kann diese Aufgabe für den Einzelfall auf HM, möglichst Flurheimling übertragen.
- (5) Er ist für das Einsammeln des Semesterbeitrags auf seinem Flur verantwortlich.
- (6) Es kann bei der Flurversammlung die Übertragung weiterer Aufgaben vereinbart werden.

### **§ 47 (Abwesenheit)**

Der Flurrat hat in seiner Abwesenheit einen Vertreter, möglichst einen Flurheimling zu benennen. Die Vertretungszeit darf zwei Monate nicht überschreiten.

### **§ 48 (Flurfeten, Finanzierung)**

Es können Flurfeten organisiert werden; diese können vom Wohnheim gemäß § 53 finanziell unterstützt werden.

## **Abschnitt IX – Die Heimfinanzen**

### **§ 49 (Finanzquellen)**

Das Wohnheim hat folgende Finanzquellen:

- Den Heimfonds,
- den Tutorenfonds,
- die Wohnheimkasse,
- die Waschmaschinenkasse.

### **§ 50 (Waschmaschinenkasse, Wohnheimkasse)**

- (1) Waschmaschine und Trockner müssen sich selbst finanziell tragen. Die Waschmaschinenkasse bildet sich aus den Einnahmen des Waschmarkenverkaufs. Aus dieser Kasse werden die laufenden Kosten sowie Reparaturkosten von Waschmaschine und Trockner gedeckt. Aus dem Überschuss werden solange Rücklagen gebildet, bis diese ausreichen um Trockner und Waschmaschine zu ersetzen; der weitere Überschuss kommt in die Heimkasse.
- (2) In die Wohnheimkasse kommen hauptsächlich Einnahmen aus
  - der Heimbar;
  - den Heimbarvermietungen;
  - den Heimfeten;
  - dem Semesterbeitrag.Anschaffungen erfolgen erst aus dieser Kasse, wenn ein Rückgriff auf den Tutorenfonds bzw. auf den Heimfonds nicht möglich ist.
- (3) Sowohl Kassenwart als auch Heimpräsident können nach Absprache und nach den Maßgaben des § 49 einzeln über das Wohnheimkonto verfügen. Das Geld sollte vom Kassenwart gewinnbringend angelegt werden, jedoch ohne Verlustrisiko. Kontobevollmächtigte sind Heimpräsident und Kassenwart.

### **§ 51 (Ausgaben)**

- (1) Über Ausgaben im Rahmen der Heimselbstverwaltung entscheidet das Präsidium bzw. der Präsident bis zu den in Absatz (2) geregelten Höchstbeträgen, darüber hinaus bedarf es einer Entscheidung durch HVV.
- (2) Ausgaben bis zu 50 € kann der Heimpräsident selbständig tätigen. Mit Zustimmung des Präsidiums kann er Ausgaben bis zu 150 € tätigen. Ausgaben über 150 € bedürfen der Zustimmung der HVV.
- (3) Dringende Ausgaben, die aus Gründen des Wohls der Heimgemeinschaft keinen Aufschub dulden, dürfen vom Präsidenten ohne Beschluss der HVV mit Zustimmung des Präsidiums vorgenommen werden.
- (4) Für den Verwendungszweck der Gelder ist der Präsident der HVV gegenüber verantwortlich.

### **§ 52 (Semesterbeitrag)**

Innerhalb der ersten drei Wochen nach der Flurratswahl wird jedes Semester von jedem HM ein Semesterbeitrag in Höhe von 7,50 € von dem Flurrat flurweise eingesammelt. Der gesamte Betrag kommt in die Heimkasse.

### **§ 53 (Finanzielle Förderung von Flurfeten = FFFF)**

- (1) Jeder Flurrat darf bis zu 2,50 € des durch den Semesterbeitrag in seinem Flur erwirtschafteten Betrags für Fluraktivitäten ausgeben. Darunter fallen Ausgaben für Fluessen, Flurfeten, Flurexkursionen sowie für Flurnischenverschönerungen, jedoch keine festen Anschaffungen für den Flur.
- (2) Förderfähig sind nur solche Aktivitäten, die während der Vorlesungszeit stattfinden und mindestens eine Woche im Voraus an der Flurtür und am Schwarzen Brett bekannt gegeben werden. Der Flurrat bemüht sich, alle Flurbewohner zu benachrichtigen.
- (3) Die Förderung betrifft nur Flurheimlinge. Sind außer den Flurheimlingen noch weitere Leute anwesend, so bezahlen diese ihren Anteil an den Flurrat.
- (4) Der Flurrat streckt das Geld voraus; der Betrag wird ihm vom Kassenwart bei Vorlage der Quittungen erstattet
- (5) In finanziellen Engpässen kann Absatz (1) durch einen einstimmigen Beschluss des Präsidiums außer Kraft gesetzt werden.

## **Abschnitt X – Heiminternes Verhalten**

### **§ 54 (Grundsatz)**

Jeder HM hat übermäßige und nach den Umständen vermeidbare Belästigungen, Lärm, Störungen und Verunreinigungen zu vermeiden. Die Ruhezeiten liegen zwischen 22 und 8 Uhr; dies gilt auch für die Gemeinschaftsräume und für den Hof.

### **§ 55 (Veranstaltungen, Privatfeten)**

- (1) Für besondere Veranstaltungen sollte der Gemeinschaftsraum im Keller benutzt werden. Die Gemeinschaftsräume können auch für Privatfeten an HM vermietet werden.
- (2) Die Vermietung der Gemeinschaftsräume muss mindestens eine Woche im Voraus mit dem Heimpräsidenten vereinbart werden.
- (3) Der Heimpräsident kann die Vermietung der Gemeinschaftsräume verweigern und Veranstaltungen jeder Art verbieten, wenn wesentliche Gründe dafür vorliegen.
- (4) Über die Belegung der Gemeinschaftsräume wird Liste am Schwarzen Brett geführt.

### **§ 56 (Veranstaltungslärm)**

- (1) Bei Veranstaltungen jeder Art sind die oben genannten Ruhezeiten (vgl. § 52) einzuhalten. Die Musik darf Zimmerlautstärke nicht überschreiten. Die Türen und Fenster sind ab 22 Uhr zu schließen.
- (2) Bei Veranstaltungen im Freien (z.B. Grillfeten) darf ab 22 Uhr draußen kein Lärm mehr gemacht werden.

### **§ 57 (Vermietung der Gemeinschaftsräume)**

- (1) Die Gemeinschaftsräume können vom Heimpräsidenten vermietet werden. Die Mietbedingungen sind aus dem vom Studentenwerk genehmigten Vertrag über die Überlassung der Gemeinschaftsräume zu entnehmen.
- (2) Der HP darf Veranstaltungen mit hohem Geräuschpegel während der Vorlesungszeit (abgesehen von der Heimbar) nur einmal pro Woche

genehmigen; diese Veranstaltungen dürfen nur Freitags, Samstags oder am Tag vor einem Feiertag erlaubt werden.

- (3) Der Heimpräsident kann mit Zustimmung zwei weiterer Präsidiumsmitglieder Ausnahmen von Abs. 2 zulassen.

### **§ 58 (Missachtung der Mietbedingungen)**

Bei Missachtung der vertraglichen Mietbedingungen oder der Vorschriften aus § 56 kann das Präsidium weitere Veranstaltungen dieser Person verbieten. Die vertraglich vorgesehenen Sanktionen bleiben davon unberührt; dasselbe gilt für Abschnitt X dieser Satzung.

## **Abschnitt XI - Verstöße gegen die Heimsatzung**

### **§ 59a (Verweis auf die geltenden Mietbedingungen des Studentenwerks)**

Unter §8 lit. k) und lit. l) ist geregelt, dass die Heimlinge die Heimsatzung einzusehen und diese sowie die Hausordnung zu beachten haben.

### **§ 59b (Verwarnung)**

Bei Verstößen gegen die Heimsatzung kann der Heimpräsident eine Verwarnung aussprechen.

### **§ 60 (Verweis)**

- (1) Bei wiederholtem oder grobem Verstoß gegen die Heimsatzung kann das Präsidium mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beim Studentenwerk die Kündigung des Mietverhältnisses des betroffenen HM beantragen.
- (2) Bei größten Verstößen, Diebstahl, Vandalismus und Tötlichkeiten kann das Präsidium mit 5/6-Mehrheit direkt die fristlose Kündigung des Mietverhältnisses des betroffenen HM beantragen.
- (3) Frühere Verwarnungen sind zu berücksichtigen.

### **§ 61 (Anhörung, Fürsprecher)**

Der betroffene Heimling ist vor jeder Entscheidung im Rahmen des Abschnitts X vor der Entscheidung anzuhören. Er ist berechtigt zu seiner Entlastung einen Flurrat als Fürsprecher heranzuziehen.

## **Abschnitt XII - Schlußvorschriften**

### **§ 62 (Bestandteil des Mietvertrags, Inkrafttreten)**

Die Vorstehende Satzung ist Bestandteil des Mietvertrags und tritt am 13. November 1996 in Kraft.

### **§ 63 (Satzungsänderungen)**

Diese Satzung kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch 20 Ja-Stimmen geändert werden.